

Vorblatt

Ziele

Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung der Multiplex-Plattformen für digitales terrestrisches Fernsehen „MUX A/B“ nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2013, in Verordnungsform.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst die nähere Determinierung der in § 24 Abs. 1 AMD-G genannten Auswahlgrundsätze sowie die Festlegung der notwendigen Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die Ausschreibung der Multiplex-Plattform „MUX A/B“ im August 2014.

Wesentliche Auswirkungen:

Die Erlassung der Verordnung und ihre Umsetzung sind von der bestehenden Finanzierungsregelung für die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bzw. die RTR-GmbH abgedeckt und bewirken keine eigenen finanziellen Belastungen.

Mit der näheren Ausgestaltung der Kriterien für die Auswahl zwischen mehreren Antragstellern im Rahmen der Ausschreibung der Multiplex-Plattform für digital terrestrisches Fernsehen MUX A/B wird die chancengleiche Antragstellung ermöglicht.

Das Regelungsvorhaben setzt den durch das AMD-G und das „Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten“ vom 25.04.2013, KOA 4.000/13-009, vorgegebenen Weg der Neuausschreibung der mit 01.08.2016 auslaufenden Multiplex-Zulassung mit zwei Bedeckungen (MUX A/MUX B) um. Durch den vorgegeben Wechsel des Übertragungsstandards kommt es zu einer weiteren Steigerung der Angebotsvielfalt für die Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmer; für Rundfunkveranstalter steht mehr Bandbreite für die bundesweite terrestrische Verbreitung ihrer Programme zur Verfügung. DVB-T2 taugliche Empfangsgeräte sind schon heute im Markt verfügbar. Zu berücksichtigen ist auch, dass bereits zum Teil die für den Empfang von DVB-T2 erforderlichen neuen Endgeräte bis 2016 über den natürlichen Innovations- bzw. Austauschzyklus in den Haushalten zum Einsatz kommen werden. Das Abschaltscenario für DVB-T sieht einen Spielraum von drei Jahren vor, was einen relativ sanften, regionenweisen Umstieg ermöglichen soll.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung steht im Einklang mit den Vorgaben der Förderung europäischer Normen nach Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) in der Fassung 2009/140/EG, zumal die von der Verordnung vorgeschriebenen Normen vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) bzw. der Internationalen Organisation für Normung (ISO) stammen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Zuständigkeit der KommAustria zur Erlassung dieser Verordnung ergibt sich aus § 24 Abs. 2 iVm § 66 AMD-G.

Gemäß § 24 Abs. 2 AMD-G ist vor Erlassung der Verordnung den Mitgliedern der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit Schreiben vom 30.05.2014 wurde der Verordnungsentwurf zur Stellungnahme übermittelt. Die eingelangten Stellungnahmen wurden evaluiert.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes (Ausgangslage und Zielsetzung):

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Auswahlgrundsätze für die Ausschreibung der am 01.08.2016 auslaufenden Zulassung zum Betrieb einer bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform mit zwei Bedeckungen (MUX A und MUX B) für den Fall mehrerer geeigneter Bewerber näher bestimmt sowie die notwendigen Unterlagen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen festgelegt.

Antragsteller für die terrestrische Multiplex-Zulassung haben glaubhaft zu machen, dass sie die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllen. Stehen somit mehrere Zulassungsanträge zueinander in Konkurrenz, so hat die Regulierungsbehörde nach den im Gesetz genannten Kriterien jeweils einen der Antragsteller auszuwählen.

Ein solcher „Kriterienraster“ ist das im Rundfunkrecht gebräuchliche Instrument für die Auswahl zwischen mehreren geeigneten Bewerbern im Falle der beschränkten Zahl zu vergebender Rechtspositionen (so genannter „beauty contest“, vgl. etwa § 6 Privatradiogesetz im Hörfunkbereich).

Ein derartiger Kriterienraster, der die einzelnen Kriterien nicht weiter gewichtet, sondern der Behörde im Rahmen eines Auswahlmessens aufträgt, jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der den genannten Kriterien in ihrer Gesamtheit am besten entspricht, ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dass der Gesetzgeber bei der Beschreibung und Formulierung der Kriterien unbestimmte Gesetzesbegriffe verwendet, dadurch zwangsläufig Unschärfen in Kauf nimmt und von einer exakten Determinierung des Behördenhandelns Abstand nimmt, kann im Hinblick auf den Regelungsgegenstand erforderlich sein, steht aber in Einklang mit Art. 18 Abs. 1 B-VG (so der Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der Auswahlgrundsätze des § 6 Privatradiogesetz in VfSlg. 16625/2002 mit weiteren Nachweisen zum „differenzierten Legalitätsprinzip“).

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) legt mit dieser Verordnung nun die einzelnen, im Gesetz genannten, Auswahlgrundsätze – determiniert durch das Digitalisierungskonzept 2013 und die bisher gemachten Erfahrungen und unter Einbeziehung der in der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ vertretenen Sachkunde aller beteiligten und betroffenen Gruppen – jeweils näher fest.

Darüber hinaus werden jene Unterlagen festgelegt, die zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen vorgelegt werden müssen. Dabei konnte auf die bisherigen Erfahrungen im Bereich der Zulassung von Multiplex-Plattformen zurückgegriffen werden, in denen auch bereits bisher jeweils die Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen glaubhaft gemacht und geprüft wurde. Es wird daher die Vorlage einer Reihe von Unterlagen, insbesondere eine nachvollziehbar dokumentierte Planrechnung für die ersten Jahre, Unterlagen über die bisherige Gebarung des Antragstellers sowie über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen vorgeschrieben.

Gesetzliche Grundlage, Digitalisierungskonzept und Ausschreibung

Gemäß § 21 des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2013, hat die Regulierungsbehörde – das ist nach § 66 AMD-G die KommAustria – mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ und in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzler (...) vordringlich und unter Bedachtnahme auf europäische Entwicklungen ein Digitalisierungskonzept zur Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen in Österreich zu erarbeiten. Die KommAustria hat dieses „Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten“ (im Folgenden: „Digitalisierungskonzept 2013“) am 25.04.2013 zu KOA 4.000/13-009, veröffentlicht.

Nach dem Digitalisierungskonzept 2013 hat im August 2014 die Ausschreibung für eine bundesweite Multiplex-Plattform mit zwei Bedeckungen zu erfolgen.

Gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ erstellten Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die

Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2 AMD-G) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde gemäß § 24 Abs. 1 AMD-G jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. einen rasch erreichten hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

Gemäß § 24 Abs. 2 AMD-G hat die Regulierungsbehörde vor einer Ausschreibung gemäß § 23 AMD-G mit Verordnung die Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21 AMD-G) auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 635 BlgNR XXI. GP führen zu § 24 AMD-G wörtlich aus:

„Abs. 1 bestimmt für den Fall, dass mehrere Bewerbungen für eine Multiplex-Lizenz einlangen, jene Kriterien, die von der Behörde im Auswahlverfahren zu berücksichtigen sind. Die Zulassung ist jenem Bewerber zu erteilen, dessen Antrag den hier angeführten Kriterien in seiner Gesamtheit am besten entspricht.

Abs. 2 sieht vor, dass eine detailliertere Festlegung der Auswahlkriterien, insbesondere der technischen Spezifikationen im Wege einer Verordnung von der Regulierungsbehörde vorzunehmen ist, wobei hierbei auf europäische Standards Rücksicht genommen werden sollte.“

Daneben hat ein Antragsteller gemäß § 23 Abs. 2 AMD-G glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

Weiters kann die Regulierungsbehörde gemäß § 24 Abs. 3 AMD-G in einer Verordnung nach § 24 Abs. 2 AMD-G festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben.

Zuständigkeit und Verfahren

Die vorliegende Verordnung ist nach § 24 Abs. 2 und 3 AMD-G von der Regulierungsbehörde zu erlassen. Das ist gemäß § 66 AMD-G die nach § 1 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013, eingerichtete KommAustria.

Vor Erlassung einer Verordnung ist nach § 24 Abs. 2 letzter Satz AMD-G der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Entwurf der Verordnung wurde am 30.05.2014 allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ per E-Mail übermittelt. Für Stellungnahmen zum Entwurf wurde eine Frist von vier Wochen gesetzt.

Innerhalb dieser Frist sind Stellungnahmen folgender Unternehmen, Institutionen bzw. Personen eingelangt: Univ. Prof. Mag. DDr. Matthias Karmasin, IP Österreich GmbH, Bundeskanzleramt, ATV Privat TV GmbH & Co KG, Franz Krancyan für die Landesinnung Steiermark der Elektrotechniker, Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, Wirtschaftskammer Österreich – Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen, Wirtschaftskammer Österreich – Bundessparte Information und Consulting sowie ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH. Verspätet langte eine Stellungnahme des Österreichischen Rundfunks ein.

Univ. Prof. Mag. DDr. Matthias Karmasin regte – ohne nähere Ausführungen - die Berücksichtigung des Aspekts der Qualitätssicherung in inhaltlicher und technischer Hinsicht an. Die IP Österreich GmbH regte zunächst an, die Definition des Versorgungsgrades in § 3 Z 1 lit. a und lit. b näher zu spezifizieren.

Weiters wurden Bedenken geäußert, dass die Simulcastphase in § 3 Z 1 lit. d erheblich zu lang sei und die Übergangsphase von DVB-T auf DVB-T 2 möglichst kurz sein sollte. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einbindung der Rundfunkveranstalter bei der Festlegung der Dauer der Simulcastphase zwar begrüßt wurde, aber auch darauf zu achten sei, dass damit nicht die Partikularinteressen einzelner Rundfunkveranstalter geschützt würden. Begrüßt wird weiters die Möglichkeit einer verschlüsselten oder unverschlüsselten Ausstrahlung, abhängig von Anforderungen des Rundfunkveranstalters. Abgelehnt wird die Beteiligung an einem Konzept betreffend Verfügbarkeit von Endgeräten für sozial benachteiligte Gruppierungen. Dies sollte von Seiten des Plattformbetreibers mit Unterstützung durch die öffentliche Hand erfolgen. Abschließend weist die IP Österreich GmbH darauf hin, es sei zu berücksichtigen, dass die vorrangige Verbreitung von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen nicht dazu führen sollte, dass andere Programme, die sonst über eine erhebliche Attraktivität verfügen, nicht verbreitet werden dürften.

Das Bundeskanzleramt regte lediglich sprachliche Anpassungen vorwiegend entsprechend der legislativen Richtlinien 1990 an.

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG begrüßte grundsätzlich die Regelungen und Auflagen zur Neuausschreibung von MUX A/B, verwies jedoch auf folgende Erfahrungswerte: Endgeräte müssten entsprechend günstiger sein als Empfangsgeräte für andere Übertragungswege. Simulcastphasen sollten möglichst kurz sein, insoweit sollte das angestrebte Enddatum 01.08.2019 wirklich nur als Umstellungsdatum für die letzte Region gelten. Die Kosten für eine terrestrische Verbreitung sollten in einem Verhältnis zu den tatsächlich erreichten Haushalten stehen. Die allgemeine Versorgung der gesamten Bevölkerung sollte eine Art öffentlich-rechtliche Aufgabe sein, die aus Gebührgeldern finanziert werden, wofür es auch entsprechende Gebührgelder gebe. In § 3 Z 6 lit. c sollte eine Must Carry Bestimmung ähnlich wie beim Umstieg von analogem Fernsehen auf DVB-T ausgestaltet werden.

Herr Franz Krancyan merkte zunächst an, dass der Umstieg auf DVB-T2 ein Schritt zu einem qualitativ hochwertigeren Bild sei. Dabei sollte jedoch eine Simulcastphase nicht länger als 24 Monate andauern. Weiters wies er darauf hin, dass die Verschlüsselung der Programme des ORF fatale Folgen für die Terrestrik haben könnte, weil sich Kunden von der Terrestrik abwenden könnten. Die ORF-Programme sollten daher auch weiterhin ohne jegliche Barriere zugänglich sein und sollte keine Hürde für den Empfang der vier ORF-Programme geschaffen werden. Er verwies dazu auch auf eine entsprechende Aussage des Präsidenten der Arbeiterkammer Österreich sowie die erfolgreiche Bekämpfung der Grundverschlüsselung in deutschen Kabelnetzen. Weiters führte er aus, dass mit der Notwendigkeit der Entschlüsselung von Programmen eine weitere Schnittstelle benötigt werden würde. Dies sei für eine mobile Nutzung nicht geeignet und würde damit zu einer weiteren Einschränkung der Nutzung von DVB-T2 führen. Aufgrund der geringen Größe des Marktes sei auch nicht zu erwarten, dass es bei Speziallösungen ein breites Angebot an entsprechenden Endgeräten alleine für den österreichischen Markt geben werde. Es sei auch darauf zu achten, dass das Programmangebot „Simpli TV“ nicht mit dem Programmangebot des ORF verknüpft werde, um nicht die terrestrische Verbreitung des ORF vom wirtschaftlichen Erfolg von „Simpli TV“ abhängig zu machen. Abschließend verwies er darauf, dass nach seiner Einschätzung eine Grundverschlüsselung der Angebote des ORF auf wenig Verständnis bei den Kunden stoßen würde.

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG merkte zunächst an, dass es unklar sei, ob die in § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a. vorgesehene Versorgung nur auf einem der Multiplexe oder auf beiden zu erzielen sei. Die vorgegebenen Umschaltzeitpunkte wurden als realistisch eingeschätzt, sofern bereits im Vorfeld einzelne Maßnahmen wie der Beginn der Umstellung von MUX B ergriffen werden können. Weiters wurde angeregt, die Umschaltzeitpunkte vom Nutzungsgrad von DVB-T2 abhängig zu machen. So sollte etwa die Möglichkeit bestehen, die Umschaltzeitpunkte um jeweils ein Jahr zu verlängern, wenn Ende 2016 weniger als 50 % der derzeitigen Terrestrikseher auf DVB-T2 umgestiegen sind. Hinsichtlich der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Z 4 lit. f wurde die Festlegung, dass die Programme des ORF und über Nachfrage die Programme einzelner Rundfunkveranstalter unverschlüsselt zu verbreiten sind, als überschießend und nicht im Sinne der Konsumenten erachtet. Programmveranstalter würden von Rechteinhabern zur Verschlüsselung von Premium-Content (insb. HD-Inhalten) zum Schutz vor illegalen Kopien verpflichtet. Eine Umwegverpflichtung des ORF zur unverschlüsselten Ausstrahlung von Inhalten würde dazu führen, dass über die Terrestrik nicht das gesamte Programmangebot des ORF verfügbar sei weil einzelne Sendungen ausgeblendet werden müssten. Damit wäre das Fernseherlebnis für die Konsumenten erheblich beeinträchtigt und würde auch ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für die Terrestrik entstehen. Es wurde daher angeregt, dass § 3 Abs. 1 Z 4 lit. f wie folgt lautet: *„ein Konzept, das über Nachfrage den Empfang der Programme des Österreichischen Rundfunks oder privater Rundfunkveranstalter mit jedem handelsüblichen Empfangsgerät ohne Zugangsberechtigungssystem ermöglicht; für den Fall einer Verschlüsselung von Programmen des ORF ist sicherzustellen, dass deren*

Empfang für Konsumenten mit keinerlei einmaligen oder laufenden Zusatzentgelten an den MUX Betreiber, wie etwa Registrierungsgebühren oder Plattformbereitstellungsentgelten, verbunden ist.“

Die Wirtschaftskammer Österreich – Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen sowie die Wirtschaftskammer Österreich – Bundessparte Information und Consulting sprachen sich in ihren Stellungnahmen für eine möglichst knappe Beschränkung einer allfälligen Simulcastphase aus. Es könne in diesem Zusammenhang durch eine breite Information der Öffentlichkeit sowie bestehender Nutzer bereits frühzeitig der erforderliche Empfangsgerätetausch sichergestellt werden. Dabei wurde der im Entwurf definierte endgültige Umstellungstermin begrüßt und sollte dem Betreiber ein früherer Zeitpunkt flexibel ermöglicht werden.

Zunächst merkte die ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH an, dass es Inkonsistenzen zwischen § 1 und § 2 Z 1 hinsichtlich der Anzahl der Multiplex-Plattformen gäbe. Weiters wurde angemerkt, dass auch im Rahmen der Auswahlgrundsätzeverordnung besonders zu berücksichtigen sei, dass die ORS als potentieller Betreiber von einem seiner Kunden, dem ORF, beherrscht wird. Es komme daher dem Grundsatz der „Sicherheit einer diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zur terrestrischen Übertragungsplattform“ besondere Bedeutung zu, um zu vermeiden, dass der Plattformbetreiber seinem beherrschenden Gesellschafter durch die Konzeption eines Umstiegsszenarios Wettbewerbsvorteile verschaffe. Aus diesem Aspekt heraus wurde nach Ansicht der ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH dem Umstiegsszenario zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Es sei wettbewerbsrechtlich problematisch, wenn etwa die derzeit auf MUX B verbreiteten Programme nach Auslaufen der Verbreitungsvereinbarungen direkt auf DVB-T2 umgestellt würden, während die Programme auf MUX A weiter in DVB-T und parallel dazu in DVB-T2 über andere Plattformen verbreitet würden. Die Kriterien nach § 3 Abs. 1 Z 1 seien – insbesondere wenn die ORS Antragsteller sei – unverständlich. Es gebe keine sachliche Rechtfertigung einen Zeitraum von nahezu drei Jahren für die Umstellung von DVB-T auf DVB-T2 vorzusehen. Gerade im Fall der ORS sei ein zögerlicher Umstieg nicht begründbar, weil ohnehin schon jetzt mehr als die genannten 95 % der österreichischen Bevölkerung versorgt würden. Auch der Umstieg von analog auf DVB-T habe gezeigt, dass eine Durchdringung des Marktes mit Endgeräten erst bei Herannahen des Abschaltzeitpunktes erreicht werden könne. Daher sei darauf zu achten, dass ein einheitlicher Umstiegszeitpunkt aller Programme angestrebt werde. Unterschiedliche Zeitpunkte dürften nur bei technischer Unvermeidbarkeit möglich sein. Insoweit müssten alle derzeit über DVB-T verbreiteten Programme gleich behandelt werden. Darüber hinaus müsste die in § 3 Abs. 1 Z 3 lit. c vorgesehene Einbindung der betroffenen Rundfunkveranstalter näher präzisiert werden. So wäre bei unterschiedlichen Simulcastphasen betroffenen Rundfunkveranstaltern hinsichtlich der Fortsetzung des Umstiegs ein Vetorecht einzuräumen, wenn eine bestimmte Mindestdurchdringung der Bevölkerung mit tauglichen Empfangsgeräten nicht nachgewiesen werden kann.

Der Österreichische Rundfunk merkte zunächst an, dass er aufgrund der Formulierung des § 3 Abs. 1 Z 1 lit a davon ausginge, dass die Vorgabe bereits dann erfüllt sei, wenn sie lediglich mit MUX B erreicht werden würde. Diese Unterscheidung zwischen MUX A und MUX B sei auch sachgerecht, weil der Vollversorgungsauftrag derzeit über MUX A erfüllt werde und ein Umstieg möglichst sanft erfolgen solle. Eine parallele Umstellung von MUX A und MUX B würde jedoch einen harten Umstieg für die Konsumenten bedeuten, weil keine Frequenzen für eine parallele Umstellung zur Verfügung stünden. Daher solle die Umstellung vom Nutzungsgrad abhängig gemacht werden. So sollte etwa eine Verlängerung der Simulcastphase möglich sein, wenn im vierten Quartal 2018 noch mehr als 50.000 Haushalte ihre Programme noch über DVB-T empfangen würden. Weiters regte der ORF an, dass § 3 Abs. 1 Z 4 lit. f wie folgt geändert werden solle: *„ein Konzept, das den einfachen Empfang der Programme des österreichischen Rundfunks oder privater Rundfunkveranstalter ermöglicht;“*. Damit würde eine unsachliche Gleichbehandlung des ORF gegenüber privaten Rundfunkveranstaltern beseitigt. Es müsse auch dem ORF ermöglicht werden, seine Programme grundverschlüsselt auszustrahlen. Ein Gebot der unverschlüsselten Ausstrahlung der Programme des ORF lasse sich aus dem ORF-G nicht ableiten und solle daher auch nicht auf Umwegen über ein Auswahlverfahren, an dem der ORF nicht Partei sei, durchgesetzt werden. Der ORF hält jedoch fest, dass eine Grundverschlüsselung für den Konsumenten mit keinerlei Zusatzkosten für die Freischaltung und den Konsum der Programme verbunden sein dürfe.

Hinsichtlich des Verordnungstextes wurden gegenüber dem ausgesendeten Entwurf aufgrund der eingelangten Stellungnahmen in kleineren Bereichen sprachliche Änderungen vorgenommen sowie eine Definition der Multiplex-Plattformen MUX D bis MUX F eingefügt.

In Bezug auf die Dauer der Simulcastphase sind die Stellungnahmen breit gestreut. Es wurden jedoch keine zwingenden Argumente vorgelegt, die eine entsprechende Anpassung erforderlich gemacht hätten. Den gewählten Zeitpunkten liegt der Versuch zu Grunde, einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessenlagen zu schaffen. Zunächst gilt – insbesondere im Hinblick auf die Stellungnahme des ProsiebenSat.1 PULS 4 GmbH – anzumerken, dass die KommAustria die Zeiträume derart gewählt hat, dass es auch einem neu in den Markt eintretenden Multiplex-Betreiber möglich sein muss, ein Netz aufzubauen. Insoweit erscheint der KommAustria ein Zeitraum von drei Jahren zur Herstellung einer bundesweiten Versorgung mit stationärem Empfang von 98 % als durchaus ambitioniert, aber auch realistisch. Mit diesem Zeitplan kommt es nach Ansicht der KommAustria auch zu keiner Diskriminierung oder Bevorzugung einzelner Multiplex-Antragsteller. Hinsichtlich des Umstiegszeitraums sind neben den Interessen der Rundfunkveranstalter auch Konsumenteninteressen sowie die Interessen des Multiplex-Betreibers zu berücksichtigen. Letzterer hat mehr als 300 Sendeanlagen umzurüsten und die Kunden von der Umstellung zu informieren. Ein solcher Umstieg im laufenden Betrieb erfordert wohl auch besondere Sorgfalt und Vorbereitung und kann nicht vorschnell abgewickelt werden. Die genannten Termine stellen jedoch nur den letztmöglichen Termin dar. Es wäre daher durchaus denkbar, dass sich Rundfunkveranstalter und Multiplex-Betreiber darauf einigen, den Umstieg schneller abwickeln und ein etwaiger notwendiger, vorübergehender personeller Mehraufwand abgegolten wird. Hinsichtlich der Sendeanlagen ist für den Fall der Zulassungserteilung an die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG festzuhalten, dass diese zwar schon errichtet sind, aber entsprechend umgerüstet werden müssten. Insofern erscheint auch hier eine zeitliche Inanspruchnahme im Sinne der gewählten Übergangsfristen gerechtfertigt.

Der Vorschlag, eine Verlängerung der Simulcastphase von der Nutzung abhängig zu machen, erscheint der KommAustria nicht sinnvoll, um den Umstieg rasch durchzuführen. Die Erfahrungswerte aus bisher erfolgten Umstellungen haben gezeigt, dass die Konsumenten grundsätzlich dazu neigen, erst gegen Ende einer Abschaltung umzusteigen. Der Vorschlag sieht nunmehr vor, dass bereits mit 01.02.2018 die ländlichen Räume um die Ballungsräume umgestellt sein sollen. Insofern sollen gegen Ende des Jahre 2018 nur noch „vereinzelte“ ländliche Gebiete umzustellen sein. Mit der Umstellung der Ballungsräume werden auch schon bereits 2017 die Weichen für einen raschen Umstieg gestellt und erscheint eine weitere Verlängerung – auch unter Berücksichtigung der übrigen Stellungnahmen – nicht gerechtfertigt bzw. notwendig.

Hinsichtlich der Anregung den Ausbau aus Gebührengeldern zu finanzieren, ist ein solcher Vorschlag an den Gesetzgeber zu richten.

Für den Vorschlag, Must-Carry Bestimmungen in die Auswahlgrundsatzverordnung aufnehmen, besteht kein gesetzlicher Spielraum. Die KommAustria hat jedoch – was in einer Stellungnahme zu Kritik geführt hat – klar auf Grundlage des AMD-G festgehalten, dass österreich-bezogenen Inhalten im Rahmen der Beurteilung der Meinungsvielfalt eine wichtige Bedeutung zukommt.

Zum Themenbereich der Grundverschlüsselung der Programme (insbesondere ORF) wurde insoweit dem Vorbringen der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und des ORF Rechnung getragen, als auch über Nachfrage des ORF eine Verschlüsselung möglich sein soll. Diese Möglichkeit ändert nichts daran, dass Multiplex-Betreiber, die Programme unverschlüsselt verbreiten, einen Vorteil in der Auswahl haben. Auch teilt die KommAustria die Bedenken im Fall einer verschlüsselten Ausstrahlung der Programme des ORF, die im Rahmen der Konsultation geäußert wurden.

Aufgegriffen wurde der Hinweis auf die Bedeutung von mobilen Endgeräten und in § 3 Abs. 1 Z 5 eine neue Litera eingefügt.

Die Verordnung ist nach § 24 Abs. 2 zweiter Satz AMD-G spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 AMD-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die Ausschreibung von MUX A/B wird im August 2014 erfolgen.

Besonderer Teil

Zu § 1: Das dieser Verordnung zu Grunde liegende Digitalisierungskonzept 2013 sieht für MUX A/B eine Ausschreibung im August 2014 vor. Sie legt die Auswahlgrundsätze sowie die erforderlichen Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für bundesweite Ausschreibungen von Multiplex-Plattformen nach dem AMD-G gemeinsam fest.

Zu § 2:

Über das Digitalisierungskonzept hinaus werden mehrere Begriffe definiert.

Zu Z 1: Mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, wurde von der KommAustria eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform, die die Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen umfasst, erteilt. Die Zulassung wurde gemäß § 25 Abs. 1 PrTV-G (nunmehr AMD-G) für die Zeit vom 01.08.2006 bis zum 01.08.2016 befristet. Bezeichnet wird die zugeordnete Multiplex-Plattform als „MUX A/B“, bzw. werden die beiden Bedeckungen der Zulassung einzeln als „MUX A“ und „MUX B“ bezeichnet, wobei MUX A rund 98 % der österreichischen Bevölkerung versorgt und seitens des ORF bislang die Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages gemäß § 3 ORF-G gewährleistet hat. Demgegenüber hat MUX B eine Reichweite von rund 90 %.

Zu Z 2: Mit HDTV bzw. HD werden hochauflösende Fernsehinhalte bezeichnet, wobei es innerhalb dieses Standards unterschiedliche Varianten gibt.

Zu Z 3: Mit SDTV bzw. SD werden Bildinhalte in Standardauflösung bezeichnet.

Zu Z 4: Die Simulcast-Phase bezeichnet den Übergangszeitraum in dem eine Ausstrahlung auf MUX A und MUX B sowohl in DVB-T als auch in DVB-T2 erfolgen kann. Es kann daher innerhalb einer Bedeckung zeitlich befristet zum Einsatz unterschiedlicher Übertragungsstandards kommen.

Zu Z 5: Mit Kapazitätseinheit wird eine Rechengröße definiert, die auf Basis eines SD-Programms die für Programme verfügbare Kapazität umschreibt. Basierend auf den Werten von MUX D benötigt ein HD-Programm durchschnittlich 4,750 Mbit/s, ein SDTV rund 1,6 MBit/s. Auf einer Multiplex-Plattform stehen rund 31 MBit/s. Damit würden sich für MUX D 19 Kapazitätseinheiten errechnen, ein HD-Programm würde in diesem Beispiel 3 Einheiten belegen, ein SD-Programm naturgemäß eine. Die Kapazitätseinheiten sind immer auf die konkrete MUX-Plattform bezogene Rechengrößen.

Zu Z 6: Unter Ballungsraum im Sinn der MUX-AG-V 2014 sind insbesondere Agglomerationen mit mehr als 30.000 Einwohnern zu verstehen, also Gemeinden, die in einem größeren bebauten Siedlungsgebiet liegen und durch eine Konzentration von Bevölkerung, Wirtschaft und Infrastruktureinrichtungen und damit zusammenhängend durch eine hohe Dichte der Bebauung gekennzeichnet sind. Es sind daher die meisten Landeshauptstädte mit ihren Stadt- und Umlandbereichen ebenso umfasst wie beispielsweise die Regionen Wiener Neustadt, Wels, Steyr, Villach, Dornbirn oder Feldkirch.

Zu Z 7: Mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.255/13-001, vom 28.03.2014, KOA 4.260/13-002, und vom 28.03.2014, KOA 4.270/13-001, wurden von der KommAustria drei Zulassungen zum Betrieb jeweils einer terrestrischen Multiplex-Plattform, die die Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit einer Bedeckungen umfasst, erteilt. Der Übertragungsstandard wurde mit DVB-T2 festgelegt. Die Zulassungen wurden für die Zeit vom 01.04.2013 bis zum 01.04.2023 befristet. Bezeichnet werden die zugeordneten Multiplex-Plattformen als „MUX D“, „MUX E“ und „MUX F“.

Zu § 3:

Die gesetzlichen Auswahlgrundsätze des § 24 Abs. 1 Z 1 bis 6 AMD-G werden für die bundesweite Multiplex-Plattform MUX A/B in § 3 näher festgelegt. Die Kriterien sind jeweils in ihrer Gesamtheit zur Auswahl eines Zulassungsinhabers heranzuziehen, keines der Kriterien (weder des Gesetzes, noch der näheren Festlegung in dieser Verordnung) ist dabei vorrangig zu berücksichtigen (vgl. auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil, Punkt 1.).

Die festgelegten Auswahlkriterien kommen nur in dem Fall zur Anwendung, dass mehrere Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, also insbesondere rechtzeitige und mängelfreie Anträge (inklusive der verpflichtenden Unterlagen nach § 23 Abs. 3 AMD-G und zur Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen insbesondere die Unterlagen nach § 4) eingebracht haben und die Glaubhaftmachung der Erfüllung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste gelungen ist. Nur unter diesen Antragstellern ist unter Anwendung der MUX-AG-V eine Auswahl zu treffen.

Die in § 3 vorgesehenen Anforderungen sind nicht alle zwingend in vollem Ausmaß von den Antragstellern bzw. dem Multiplex-Betreiber zu erfüllen. Vielmehr wirkt sich ihre Erfüllung bei mehreren geeigneten Bewerbern jeweils positiv für den Antragsteller aus. Insofern ist es ratsam, im Zulassungsantrag zu jedem der in dieser Verordnung angeführten Punkte detaillierte Angaben zu machen, inwieweit die jeweilige Anforderung erfüllt werden soll. Zur Sicherung der Auswahlentscheidung können einzelne der Angaben im Antrag als Auflage im Zulassungsbescheid vorgeschrieben werden.

Auch für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 AMD-G kommt, können einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 25 Abs. 2 letzter Satz AMD-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des AMD-G notwendig ist (vgl. dazu hinsichtlich inhaltlicher Kriterien zur Programmpaket-Zusammenstellung nach § 24 Abs. 1 Z 6 AMD-G die Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP.) Darüber hinaus enthält § 25 Abs. 2 AMD-G einen umfassenden Katalog von in jedem Fall vorzusehenden Auflagen, die sich teilweise mit den in dieser Verordnung angesprochenen Aspekten überschneiden.

Nachdem die Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages gemäß § 3 ORF-G ausdrücklich nicht über MUX D, sondern über MUX A gewährleistet ist (vgl. dazu etwa MUX-AG-V 2011), sind in die gegenständliche MUX-AG-V entsprechende Ziele aufzunehmen und im Zulassungsbescheid entsprechend festzulegen. Der Multiplex-Betreiber wird diese jedoch nur bei entsprechender Nachfrage seitens des Österreichischen Rundfunks zu erfüllen haben. So ist etwa durchaus denkbar, dass der Österreichische Rundfunk eine andere terrestrische Plattform zur Erfüllung seines Versorgungsauftrages nutzt, wobei die kostenmäßige Nichtdiskriminierung des ORF hinsichtlich der Verbreitungskosten zu beachten sein wird (gleiches Entgelt für gleiche Verbreitungsleistung). Zur rechtlichen Absicherung des Versorgungsauftrages des Österreichischen Rundfunks werden die entsprechenden Auflagen jedoch weiterhin für die Multiplex-Plattform MUX A vorgeschrieben.

Welche Auflagen dem Multiplex-Betreiber zusätzlich zu den in § 25 Abs. 2 AMD-G aufgezählten jedenfalls zu erteilen sind, kann im Rahmen dieser Verordnung nicht festgelegt werden, sondern wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu beurteilen sein. Hinsichtlich aller Fernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks ist anzumerken, dass bisher MUX A und MUX B zur Absicherung der gesetzlichen Verbreitungsverpflichtung herangezogen wurden und auch in dem Zulassungsbescheid für MUX A/B entsprechende Auflagen mangels Regelungen in den Zulassungsbescheiden für MUX D, E und F vorzusehen sein werden.

Z 1 (Versorgungsgrad)

Es erfolgt die Neuausschreibung der seit 01.08.2006 in Betrieb befindlichen Multiplex-Plattform MUX A/B. Daneben gibt das Digitalisierungskonzept 2013 den Umstieg von DVB-T auf DVB-T2 vor. Sowohl aus Konsumentensicht wie auch aus Veranstalterperspektive sind die Umstiegszeiten daher eher kurz anzusetzen. Daneben stehen auch keine zusätzlichen Frequenzen wie beim digitalen Umstieg 2006 zur Verfügung.

Zu den in Z 1 vorgesehenen Versorgungsgraden und Zeitpunkten ist jedoch anzumerken, dass eine schnellere und größere Versorgung jedenfalls möglich und auch erwünscht ist. Darüber hinausgehende Konzepte eines Antragstellers werden daher in diesem Punkt entsprechend positiv zu bewerten sein. Beispielhaft zu nennen ist etwa im Hinblick auf die mobilen Empfangsmöglichkeiten von DVB-T2 auch die Versorgung der wichtigsten Hauptverkehrslinien Österreichs.

Die für die beiden Bedeckungen zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten wurden in § 3 des Digitalisierungskonzepts 2013 festgelegt. Einzelne Bedeckungen können dem auf der Website der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at/> veröffentlichten Frequenzbuch nach § 18 AMD-G entnommen werden. Es enthält sowohl die zugeordneten Übertragungskapazitäten als auch den Frequenzpool für digitales terrestrisches Fernsehen nach § 18 Abs. 2 AMD-G.

Zu Z 1 lit. a: Nachdem es sich bei den gegenständlichen Bedeckungen MUX A und B um bundesweite Bedeckungen handelt, war ein Versorgungsziel zu wählen, das – ausgehend von dem Umstand der Umstellung im laufenden Betrieb – diesem Umstand Rechnung trägt, aber gleichzeitig ein wirtschaftliches Betreiben der Plattform ermöglicht. Aufgrund der Erfahrungswerte bei MUX D, E und F dient der Wert von 60 % der österreichischen Bevölkerung (stationärer Empfang) innerhalb eines halben Jahres ab Zulassungsbeginn in erster Linie dem Bestreben, vor allem in den Landeshauptstädten rasch auf den bereits verfügbaren DVB-T2 Standard umzusteigen. Mit dem Ziel alle Landeshauptstädte zu versorgen – auch wenn diese nicht alle Ballungsräume im Sinn der lit. b darstellen – wird der föderalen Struktur Österreichs Rechnung getragen. Die Erfahrungswerte von MUX D, E und F haben gezeigt, dass auch der Aufbau einer Versorgung in den weiteren größeren österreichischen Ballungsräumen in der ersten Phase möglich ist und auch für die Akzeptanz erforderlich ist. Auch ist die Vorgabe eines raschen Aufbaus ein Grund für frühzeitig erfolgte Ausschreibung, um dem zukünftigen Multiplex-Betreiber ausreichend Vorlaufzeit für einen Start im August 2016 zu ermöglichen. Die Verfügbarkeit des Signals in den Landeshauptstädten soll auch den Weg für den Ausbau zumindest einer Plattform in den weiteren städtischen Ballungsräumen aufbereiten.

Die Maßgabe, zumindest die Ballungsräume zu versorgen, entspricht einerseits den Vorgaben des bisherigen Zulassungsbescheids betreffend MUX B. Daher erfolgt für eine Bedeckung auch keine weitere prozentmäßige Festlegung des Versorgungsgrades über 60 % hinaus. Diese Vorgabe ist als Mindestanforderung der Regulierungsbehörde zu sehen, womit einerseits ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht werden soll, andererseits aber weite Teile der Bevölkerung mit dem erweiterten digitalen terrestrischen Programmangebot versorgt werden sollen.

Zu Z 1 lit. b: Absehbar ist, dass es nicht mit beiden Bedeckungen zu einer flächendeckenden Versorgung Österreichs kommen wird. Eine solche Zielsetzung wurde aber mit dem Digitalisierungskonzept 2013 auch nur für die Programme gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G vorgegeben. Aufgrund des Kapazitätsbedarfs für die beiden Programme gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G reicht es grundsätzlich aus, den flächendeckenden Ausbau nur für eine Bedeckung vorzuschreiben, wobei für diese Plattform die Bezeichnung MUX A beibehalten wird. Anzumerken ist aber hinsichtlich der zweiten bundesweiten Bedeckung MUX B, dass auch hier die vorhandenen Frequenzressourcen möglichst breit ausgenutzt werden sollen und eine Versorgung über 60 % anzustreben ist.

Zu Z 1 lit. c: Zur Erfüllung insbesondere des Versorgungsauftrages für Programme gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G ist zumindest ein Konzept vorzusehen, das bei Nachfrage insbesondere des Österreichischen Rundfunks, aber unter Umständen auch anderer Rundfunkveranstalter einen verstärkten Ausbau von MUX A vorsieht. Mit dem geforderten Konzept soll der Multiplex-Betreiber bereits bei Zulassungserteilung für den Falle eines allfälligen, rundfunkveranstalterseitig gewünschten Ausbaus über die vorgegebene Versorgung der Ballungsräume hinaus, Vorsorge für den weiteren Ausbau getroffen haben. Damit soll Rundfunkveranstaltern die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Bedingungen für einen von ihnen gewünschten weiteren Ausbau Orientierung verschaffen zu können und wird damit der Behörde ermöglicht, im Rahmen der Auswahlentscheidung das (allenfalls eintretende) Ausbauszenario beurteilen zu können. Andererseits wird die Möglichkeit insbesondere für den ORF geschaffen, den ihm gesetzlich auferlegten Versorgungsauftrag rechtlich gegenüber dem Multiplex-Betreiber durchzusetzen.

Zu Z 1 lit. d: Mit der Neuvergabe der Zulassung für MUX A/B soll auch gleichzeitig der Umstieg von DVB-T auf DVB-T2 erfolgen. Aufgrund der knappen Frequenzsituation ist kein paralleler Simulcast von MUX A und von MUX B mit jeweiligen „Ausweichfrequenzen“ möglich. Auf der anderen Seite ist – ausgehend von der gegenwärtigen Sendeanlagenanzahl – mit der Umstellung von mehr als 300 Sendeanlagen zu rechnen. Diese Umstellung kann abgesehen von Vorbereitungsarbeiten erst im August 2016 während des laufenden Betriebs erfolgen. Um dem Multiplex-Betreiber ausreichend Zeit für die Abwicklung des Umstiegs von DVB-T auf DVB-T2 zu geben, andererseits aber Konsumenten nicht über einen längeren Zeitraum andauernde Auseinanderschaltung der Angebote auszusetzen, wird die Simulcastphase auf jeweils neun Monate ab Beginn einer zeitgleichen Empfangbarkeit von zumindest der Hälfte der bislang über MUX A/B verbreiteten Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet beschränkt; insgesamt ist die Möglichkeit eines Simulcasts (Umstellung aller Regionen) auf längstens drei Jahre beschränkt. Mit der Bezugnahme auf mindestens die Hälfte der Programme soll verhindert werden, dass einzelne Rundfunkveranstalter, deren Programm noch nicht über DVB-T2 verbreitet wird, eine Umstellung hinauszögern. Damit wird den im Rahmen der Konsultation geäußerten Bedenken hinsichtlich einer zu langen Umstellungsphase und einer Benachteiligung einzelner Rundfunkveranstalter Rechnung getragen. Sofern im Sinne des § 3 Abs. 2 auch die Verbreitung von Programmen über bestehende Multiplex-Plattformen in die Betrachtung miteinbezogen wird, läuft die Frist mit Zulassungserteilung.

Z 2 (technische Qualität)

Zu Z 2 lit. a: Die Vorgabe eines sachgerechten Einsatzes europäischer Standards betreffend terrestrisches Digitalfernsehen bezieht sich einerseits auf die Gewährleistung der Empfangbarkeit der Signale durch für Konsumenten erhältliche Empfangsgeräte sowie eines einheitlichen Standards für die Empfangbarkeit der über die unterschiedlichen Multiplex-Plattformen ausgestrahlten Programme. Es muss sichergestellt sein, dass DVB-T2-Empfangsgeräte, die laut Hersteller der DVB-Norm entsprechen, die ausgestrahlten Signale auch empfangen bzw. darstellen können und dass eine Abwärtskompatibilität zu DVB-T besteht. Die technische Ausgestaltung innerhalb der möglichen Varianz der DVB-T2-Modulation selbst ist dem Multiplex-Betreiber überlassen, jedoch hängt davon maßgeblich ab, inwiefern andere Auswahlkriterien in dieser Verordnung (insbesondere hinsichtlich der angebotenen Programmvielfalt, Versorgungsqualität sowie Bild- und Tonqualität) erfüllt werden können.

Mit der Bestimmung wird Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“) in der Fassung 2009/140/EG, nach der die Mitgliedstaaten die Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen fördern, die von der Europäischen Kommission nach Artikel 17 Abs. 1 im Amtsblatt der

Europäischen Union veröffentlicht wurden, umgesetzt. Die derzeit gültige Veröffentlichung (ABl. L 86 vom 27.03.2007, S. 11 auf Basis der Entscheidung der Europäischen Kommission K(2006)6364 vom 11.12.2006) nennt im Kapitel VIII über Rundfunkdienste keine Norm mehr für die terrestrische Übertragung, insbesondere, da es sich um eine nicht mehr in Entwicklung befindliche Norm für einen etablierten Dienst handelt. Daher ist gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie allgemein auf Normen zurückzugreifen, die von den europäischen Normungsorganisationen erstellt wurden. Für die terrestrische digitale Fernsehübertragung ist dies die in lit. a genannte DVB-T2-Norm, mit den in § 6 genannten Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste. Hinsichtlich des in den vorangegangenen Auswahlgrundsätzeverordnungen erwähnten Standards MHP ist anzumerken, dass dieser Dienst mit Ende Juni 2011 mit Rücksicht auf die Entwicklung von HbbTV als möglichem Nachfolgestandard eingestellt wurde. Es erfolgt daher mangels Unterstützung des Standards seitens der Rundfunkveranstalter aber auch seitens der Geräteindustrie, die kaum noch MHP-fähige Endgeräte erzeugen, keine Erwähnung von MHP mehr.

Zu Z 2 lit. b: Die Anforderung bezüglich der ehestmöglichen Herstellung der Empfangsmöglichkeit zumindest in den Ballungsräumen bezieht sich auf das im Digitalisierungskonzept beschriebene Ziel der Stärkung der Terrestrik. Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn es zu einer raschen und möglichst breiten Versorgung der Bevölkerung mit der neuen Übertragungstechnologie kommt. Nur so kann eine breite Akzeptanz bei den Konsumenten wie auch bei den verbreiteten Diensteanbietern kommen. Dabei wird jedoch berücksichtigt, dass eine flächendeckende Versorgung nur unter einem erheblichen Kostenaufwand herstellbar ist, weshalb die in dieser Verordnung vorgesehene Maßgabe als Mindestanforderung zu sehen ist, die im Zuge der in Z 1 beschriebenen Versorgungsanforderungen für stationären Empfang ohne großen zusätzlichen Aufwand realisierbar ist. Bei einer leistungsstarken Versorgung der Ballungsräume durch feinmaschigere Sendernetze ist nämlich davon auszugehen, dass dadurch auch automatisch die portable (indoor) sowie die mobile Versorgung großer Teile der betroffenen Ballungsräume erreicht werden kann.

Zur Definition der Empfangsmodi „mobil“ und „portabel (indoor)“ siehe die Erläuterungen zu § 5

Zu Z 2 lit. c: Der vorrangige Einsatz von Gleichwellennetzen (Single Frequency Networks, SFN) ist Voraussetzung für die Umsetzung eines der wesentlichen Vorteile der digitalen Terrestrik, nämlich der optimalen und effizienten Nutzung des Rundfunkfrequenzspektrums. Erst dadurch hat sich die Möglichkeit ergeben, in effizienter Weise eine größere Anzahl von Bedeckungen einzusetzen.

Der Einsatz von SFNs kann auch in einer Weise erfolgen, dass um einen leistungsstarken Hauptsender (auf Frequenz A) herum mehrere – im Wege des Ballempfangs angespeiste – Tochtersender auf einer gemeinsamen Frequenz B (als SFN) betrieben werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass die von der Regulierungsbehörde durchgeführte Frequenzplanung den Einsatz einer einzigen Frequenz (also eines SFN) für Gebiete in einer gewissen Größe vorsehen, in denen sich mehrere derartige Hauptsender befinden können. Diesfalls ist es auch erforderlich, diese Hauptsender auf einer gemeinsamen Frequenz (und somit als „übergeordnetes“ SFN) zu betreiben.

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G hat die frequenztechnische Planung des Netzausbaus in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde zu erfolgen. Um die Anforderung der frequenzökonomischen Nutzung des Spektrums zu gewährleisten, kann die Regulierungsbehörde gewisse Frequenzen, die für den Einsatz von Multi Frequency Networks (MFN) bestimmt sind, dem Zulassungsinhaber nur befristet zuweisen, um sich einen frequenzplanerischen Spielraum zu erhalten.

Der Grundsatz der Frequenzökonomie ist zwar – im Gegensatz zu wirtschaftlichen Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber – nicht in der unmittelbaren Verordnungsermächtigung des § 24 Abs. 2 AMD-G genannt, „die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“ ist jedoch ein gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 KOG, durch die Aufgaben der KommAustria zu erreichendes Ziel.

Eine ausschließlich auf den möglichst sparsamen Einsatz von Frequenzressourcen ausgerichtete Netzplanung kann zu vergleichsweise höheren Kosten führen, sodass diese Anforderung gegen jene der Z 6 lit. f (Kosteneffizienz) abzuwägen sind. Insofern sind auch andere Konzepte, wie etwa ein gemischtes SFN/MFN-Netz zu berücksichtigen.

Die nähere Ausgestaltung weiterer technischer Parameter, etwa von Verfügbarkeitsklassen, obliegt dem Multiplex-Betreiber in vertraglicher Vereinbarung mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern entsprechend deren Anforderungen.

Zu Z 2 lit. d: Bezüglich der nichtdiskriminierenden Zuweisung der jeweiligen Datenrate an die einzelnen verbreiteten Nutzer (Fernsehen, Hörfunk und Zusatzdienste) für die ausreichende Übertragungsqualität ihrer Dienste kommt dem Multiplex-Betreiber eine ganz wesentliche Verantwortung zu. Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller verbreiteten Dienste und einer gleichzeitig effizienten Nutzung der

vorhandenen Datenrate gilt es ein Konzept vorzulegen, das eine nichtdiskriminierende Behandlung einzelner Nutzer sicherstellt, wobei das bloße Verteilen einer statischen Bitrate für einzelne Dienste nicht als die zielführendste Maßnahme anzusehen ist. Effizienter wäre etwa ein dynamisches Bitratenmanagement in Kombination mit garantierten Mindestbitraten für die einzelnen Dienste.

Die Einhaltung dieser Anforderung sollte für alle Beteiligten in nachvollziehbarer Weise überprüfbar sein, sodass auch Vorkehrungen zur Aufzeichnung der zugewiesenen Bitraten vorzusehen sein werden.

Zu Z 2 lit. e: Die Erfahrungen mit der Einführung von DVB-T haben gezeigt, dass eine robuste und qualitativ hochwertige Empfangsqualität ein wesentliches Erfolgskriterium für digitales terrestrisches Fernsehen darstellt, weil diese – neben der Programmvielfalt – vom Konsumenten unmittelbar wahrgenommen werden kann.

Die mögliche Bildqualität steht jedoch in einer Wechselbeziehung zur Zahl der übertragbaren Programme und Zusatzdienste, sodass unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Z 4 lit. b und Z 6 lit. a möglicherweise nicht immer die höchste erreichbare Qualität erzielbar sein wird. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Empfangsqualität nicht etwa hinter jene der bisherigen DVB-T Ausstrahlung zurückfällt.

Zu Z 2 lit. f: Aufgrund der Konsultationen zum Digitalisierungskonzept sowie der Entwicklungen im Fernsbereich ist absehbar, dass – wie im Kabel- und Satellitenbereich – auch im Bereich der Terrestrik HDTV Angebote verbreitet werden sollen. Aufgrund des höheren Bedarfs an verfügbarer Datenrate wäre ein Antragsteller, der alleine auf HDTV-Angebote setzt, im Vergleich zu Antragstellern mit einem – vergleichsweise größeren – SD-Angebot im Nachteil. Es soll daher ein Antragsteller der HD-Programme in seinem Programmbouquet gegenüber einem Antragsteller mit einem reinen SD-Programmbouquet im Vorteil sein. Insgesamt kann es unter Berücksichtigung aller Auswahlkriterien, etwa der Meinungsvielfalt, aber durchaus sein, dass der Antragsteller mit dem SD-Programmbouquet die Auswahlkriterien besser erfüllt und den Zuschlag erhält, wobei im Rahmen der Gesamtabwägung das HD-Programmbouquet besondere Berücksichtigung finden wird.

Zu Z 2 lit. g: API (Application Programme Interface - Schnittstelle für Anwendungsprogramme) ist nach § 2 Z 1 AMD-G die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden und den Anschlüssen in den Fernsehgeräten für digitale Rundfunkdienste.

Die erwünschte Verwendung eines offenen API unter Einsatz europäischer Standards dient der Umsetzung des Artikel 18 Abs. 1 lit. a der „Rahmenrichtlinie“, nach der sich Mitgliedstaaten im Rahmen des Artikel 17 Abs. 2 (siehe dazu die Erläuterungen zu Z 2 lit. a) unabhängig von der Übertragungsplattform für den Einsatz eines offenen API einsetzen.

Sofern aber eine solche Schnittstelle vorgesehen ist, ist sie bei der Auswahl zwischen mehreren konkurrierenden Bewerbern durchaus positiv zu berücksichtigen.

Z 3 (Einbindung von Rundfunkveranstaltern)

Die Einbindung der betroffenen Rundfunkveranstalter (dieser Begriff umfasst Veranstalter von Rundfunk im Sinne des AMD-G und des PrR-G sowie den ORF) kann und soll durch Vorgespräche (Gesprächsprotokolle), Briefverkehr oder etwa Vorvereinbarungen (letter of intent o.ä.) nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Regelungen der Z 3 besteht zwar keine Verpflichtung der Rundfunkveranstalter zur Mitarbeit, eine entsprechende Mitwirkung wird jedoch in deren eigenem Interesse liegen.

Zur Frage, inwieweit eine vom Antragsteller angekündigte Einbindung von Rundfunkveranstaltern nach Erteilung der Zulassung überprüft bzw. durchgesetzt werden kann, ist auf die Bestimmung des § 25 Abs. 5 AMD-G zu verweisen, nach der die Regulierungsbehörde die Einhaltung von Auflagen von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen hat.

Zu Z 3 lit. a: Trotz des Umstandes, dass bereits drei Multiplex-Plattformen mit DVB-T2 in Betrieb sind, wird die Einbindung von Rundfunkveranstaltern in den Umstellungsprozess eine wesentliche Anforderung für einen erfolgreichen Umstieg auf DVB-T2 darstellen. Eine konstruktive Zusammenarbeit bei der genauen Vorbereitung und Umsetzung des Umstellungsprozesses zwischen dem Multiplex-Zulassungsinhaber, den betroffenen Rundfunkveranstaltern und der Regulierungsbehörde ist daher wichtig, was etwa die Einführung von DVB-T bewiesen hat.

Damit soll bei den betroffenen Konsumenten das notwendige Verständnis für die Umstellung geschaffen werden, das aber von der Umsetzung eines breit angelegten Kommunikationskonzeptes zumindest zu

einem Teil abhängig ist. Die Konsumenten müssen über die Vorteile der neuen Technik sowie die erforderliche Umstellung der Empfangsgeräte ebenso informiert werden, wie – zur Vermeidung der Verunsicherung der Konsumenten – darüber, dass die bevorstehende Einführung zu keiner Beeinträchtigung der digitalen Grundversorgung mit Programmen des ORF kommen wird.

Soweit eine Einigung mit Rundfunkveranstaltern im Vorfeld nicht erzielt werden kann, wäre jedenfalls darzustellen, inwieweit das Kommunikationskonzept die spätere Einbindung der Veranstalter ermöglicht.

Zu Z 3 lit. b: Auch was die Realisierung von (interaktiven) Zusatzdiensten (Z 2 lit. d) betrifft, ist der Multiplex-Betreiber gefordert, sich mit den von ihm verbreiteten Diensteanbietern ins Einvernehmen zu setzen, was die technische Ausgestaltung und die generellen Rahmenbedingungen der von ihnen geplanten Applikationen betrifft. Dies kann etwa eine allfällige gemeinsame Zertifizierung von Empfangsgeräten betreffen, die sicherstellen könnte, dass sämtliche mit einem gemeinsamen Gütesiegel versehenen Gerätetypen dazu geeignet sind, sämtliche Zusatzanwendungen aller Programmveranstalter und Diensteanbieter einwandfrei darzustellen.

Soweit eine Einigung mit Diensteanbietern im Vorfeld nicht erzielt werden kann, wäre jedenfalls darzustellen, inwieweit das technische Konzept die spätere Einbindung der Fachkenntnis der Programmveranstalter ermöglicht.

Zu Z 3 lit. c: Die Festlegung der Dauer der Simulcast-Phase soll in Abstimmung mit den betroffenen Rundfunkveranstaltern erfolgen, um diese nicht ohne Absprache der möglichen, doppelten Kostenbelastung über einen längeren Zeitraum auszusetzen. Auch wird eine Kommunikation an die Zuseher im Interesse der Rundfunkveranstalter liegen, die von der bevorstehenden Abschaltung des DVB-T-Signals ihre Zuseher informiert. Daher ist die Absprache des Termins auch im Interesse der Rundfunkveranstalter und soll in einem entsprechendem Konzept Niederschlag finden.

Z 4 (nutzerfreundliches Konzept)

Zu Z 4 lit. a: Die Ausstrahlung der Programme in einer frei zugänglichen Weise („Free-TV“) stelle eine der zentralen medienpolitischen Zielsetzungen im Rahmen der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens dar. Bei der Erweiterung der Programmvielfalt soll grundsätzlich auch von dieser Zielsetzung nicht abgegangen werden. Pay-TV soll damit nicht ausgeschlossen werden, Free-TV ist demgegenüber aber aus Nutzersicht besser zu bewerten. Nicht ausgeschlossen wären etwa Mischsysteme, in dem einzelne Programme Free-TV sind, andere als Pay-TV angeboten werden. In diesem Zusammenhang wird eine Beurteilung im Rahmen der wirtschaftlichen Anforderungen zu erfolgen haben.

Zusatzdienste sind vom Begriff der „Programme“ im Sinne des § 2 Z 9 AMD-G nicht umfasst, sodass die hier geregelte Anforderung auf diese nicht anzuwenden ist.

§ 3 Abs. 4 Fernseh-Exklusivrechtgesetz, BGBl. I Nr. 85/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013, enthält eine Definition von „Free-TV“. Demnach sind frei zugängliche Fernsehprogramme „solche, die der Fernsehzuseher ohne zusätzliche und ohne regelmäßige Zahlungen für die Verwendung von technischen Einrichtungen zur Entschlüsselung empfangen kann. Nicht als zusätzliche Zahlungen im Sinne dieses Absatzes gelten die Entrichtung der Rundfunkgebühren (§ 2 RGG), des ORF-Programmgelts [§ 31 ORF-G], einer Anschlussgebühr an ein Kabelnetz sowie der an einen Kabelnetzbetreiber zu zahlenden Kabelgrundgebühr.“ Die Notwendigkeit der Anschaffung einer speziellen Anlage zum unmittelbaren Empfang des Programms (in diesem Fall etwa einer DVB-T2 Set-Top-Box) ändert nichts an der Qualifikation als frei zugänglich. Zu verweisen ist im gegebenen Zusammenhang auch auf die entsprechende Koppelung der Programmgeltpflicht an eine terrestrische Versorgung des Standortes des Rundfunkteilnehmers mit den ORF-Programmen seit der Novelle BGBl. I Nr. 126/2011 und der vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachten Sichtweise, dass nur dieser einmalige Aufwand der Beschaffung der entsprechenden Endgeräte zugemutet wird. Insoweit steht die Frage der freien Zugänglichkeit auch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versorgungsauftrag des ORF und der korrespondierenden Programmgeltpflicht, sodass jedenfalls eine entsprechende Absicherung im Rahmen der Multiplex-Ausschreibung bzw. –Zulassungserteilung (Auflagen) vorzunehmen ist.

Gegenüber einem Konzept, das ein technisches Bereitstellungsentgelt vorsieht, stellt ein System das für den Konsumenten kostenlos ist unter dem hier zu bewertenden Gesichtspunkt ein höher zu bewertendes Konzept dar. Entstehen für den Nutzer zusätzliche, regelmäßige Kosten für den Empfang oder einmalige Kosten für über das Empfangsgerät hinausgehende Aufwendungen wäre dies weniger positiv zu werten als ein gänzlich kostenfreies Angebot, jedoch positiver als ein Pay-TV-Angebot.

Zu Z 4 lit. b: Zusatzdienste, insbesondere auch interaktive Zusatzdienste, werden eine bedeutende Rolle für den Erfolg des Angebots spielen und sollen daher auch im Rahmen der Auswahl Berücksichtigung finden. Beispiele sind etwa der digitale Videotext als digitale Weiterentwicklung des bestehenden

analogen Teletextes oder auch der Elektronische Programmführer (Electronic Program Guide, EPG). Als Nachfolgestandard von MHP scheint sich etwa der Standard HbbTV (Hybrid Broadcasting broadband TV) etabliert zu haben.

Zu beachten ist, dass nach § 25 Abs. 2 Z 4 AMD-G ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme zu verwenden ist.

Zu Z 4 lit. c: Das Angebot eines zentralen elektronischen Programmführers, der den Konsumenten einen Überblick zumindest über sämtliche auf der jeweiligen Bedeckung zur Verfügung stehenden Programme bietet, kann als für die Konsumentenakzeptanz förderlich angesehen werden. Um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Darstellung sämtlicher Programme zu gewährleisten, ist es sinnvoll, dass dieser programmübergreifende Programmführer nicht im unmittelbaren Einflussbereich eines einzelnen Programmveranstalters steht. Darüber hinaus muss auch nicht der Multiplex-Betreiber selbst diese Dienstleistung erbringen.

Zu Z 4 lit. d: Plant der Multiplex-Betreiber einen plattformübergreifenden EPG einzurichten, so ist ein Konzept vorzusehen, dass allen Programmanbietern oder Programmaggregatoren unabhängig von der Multiplex-Plattform über die sie verbreitet werden, den gleichen Zugang zu diesem EPG ermöglicht. So ist etwa der Fall denkbar, dass auch Programme, die auf lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen („MUX C“) verbreitet werden, in den EPG aufgenommen werden (müssen). In diesem Fall soll aber diese Möglichkeit allen Programmveranstaltern und Zusatzdiensteanbietern gleichermaßen zustehen, unabhängig davon über welche Multiplex- Plattform die Verbreitung erfolgt.

Zu Z 4 lit. e: Ein Kommunikationskonzept für die sach- und zeitgerechte Information der Öffentlichkeit über den Umstellungsprozess unter Einbindung der betroffenen Rundfunkveranstalter und der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“, insbesondere der darin vertretenen Konsumentenschutzverbände, zählt zu den zentralen Erfolgsfaktoren der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens. Diese erfolgreiche Einbindung soll auch bei der Weiterentwicklung des Digitalen Rundfunks fortgeführt werden. Durch die klare Kommunikation der Möglichkeiten von DVB-T2 soll es gelingen, auf Seiten möglichst vieler Konsumenten Verständnis und eine positive Haltung gegenüber der mit der Erweiterung des Angebots erforderlichen Umstellung zu erreichen.

Die Information der Öffentlichkeit hat insbesondere den geplanten Zeitpunkt des Beginns der Ausstrahlung zu umfassen, um Konsumenten die Möglichkeit zu geben, zeitgerecht neue Endgeräte erwerben zu können.

Zu Z 4 lit. f und g:

Die Entwicklung in anderen Märkten hat gezeigt, dass die Chancen einer erfolgreichen Einführung von digitalem Fernsehen am aussichtsreichsten sind, wenn sich ein freier Markt für Empfangsgeräte (Set-Top Boxen wie auch in TV-Geräten integrierte Empfangseinheiten) entwickeln kann und auch die entsprechenden Programme leicht zugänglich verfügbar sind. Traditionell ist die Terrestrik vom Gedanken der Grundversorgung der Bevölkerung mit Fernseh(signal)en geprägt und soll diesem Umstand auch durch eine möglichst große Auswahl an Empfangsgeräten Rechnung getragen werden. Grundsätzlich geht die KommAustria davon aus, dass eine Ausstrahlung ohne jegliche Zugangsbarrieren (Grundverschlüsselung, Zugangsberechtigungssystem, Registrierung) den größten Nutzen für die Konsumenten mit sich bringt, insbesondere auch im Hinblick auf die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Nutzung von Endgeräten und vor allem der Verfügbarkeit kostengünstiger (mobiler) Empfangsgeräte. Andererseits ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass gerade private Fernsehveranstalter insbesondere ihre HD-Angebote verschlüsselt verbreiten wollen. Im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wurde im Rahmen der Konsultation argumentiert, dass die Rechtesituation eine Verschlüsselung von HD-Inhalten erfordern würde.

Nach Ansicht der KommAustria zeigen Beispiele aus dem Ausland (insbesondere die Ausstrahlung der BBC-Programme über die „freeview“-Plattform in Großbritannien), dass neben der Grundverschlüsselung auch andere, weniger eingriffsintensive Möglichkeiten der Copy-Protection bestehen, insbesondere etwa Einschränkungen bei der Bereitstellung der EPG-Daten. Für den Fall jedoch, dass private oder öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter ausdrücklich eine Verschlüsselung einfordern, soll die Möglichkeit einer solchen grundsätzlich offenstehen. Vor einer entsprechenden Nachfrage wird damit auch der ORF zu prüfen haben, ob das in Aussicht genommene Modell mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere jenen des § 3 Abs. 1 und § 31 ORF-G, vereinbar ist.

Bei der Ausgestaltung eines allfälligen Modells der Grundverschlüsselung wird auch zu berücksichtigen sein, welche „Hürden“ an einen Bezug der erforderlichen Entschlüsselungsmittel gestellt werden. Die KommAustria geht davon aus, dass jedwede Registrierungspflicht aber auch jede Verarbeitung

personenbezogener Daten auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren sein werden und grundsätzlich eine Zustimmung zur Datenverarbeitung über den unmittelbaren Zweck hinaus (etwa zu Marketingzwecken) dem Konsumenten freigestellt sein muss (opt-in Modell).

Aus Konsumenten- und Herstellersicht, aber auch im Hinblick auf das öffentliche Interesse an einer effizienten Nutzung der knappen Frequenzressourcen scheint es weiters erforderlich, eine vorläufige Befristung der Möglichkeit der Verschlüsselung und damit verbunden des Einsatzes von Zugangsberechtigungssystemen vorzusehen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nämlich nicht abzusehen, welche Auswirkungen eine im Vergleich zu DVB-T entsprechend höhere Eintrittsbarriere auf die Akzeptanz der Terrestrik durch die Konsumenten haben wird. Die grundsätzliche Befristung mit dem 1. August 2019 – dem längstmöglichen Zeitpunkt einer Simulcast-Phase – soll dem Multiplex-Betreiber und den nachfragenden Rundfunkveranstaltern die Möglichkeit eröffnen, ihr System im Markt zu etablieren. Die betroffenen Rundfunkveranstalter, vor allem der ORF, sollen aber ein grundsätzliches Wahlrecht hinsichtlich der Grundverschlüsselung haben und allenfalls auch früher wieder auf eine unverschlüsselte Ausstrahlung wechseln können, insbesondere wenn dies aus rechtlichen Gründen oder aufgrund von Zuseherwünschen für erforderlich erachtet werden sollte. Der Multiplex-Betreiber wird hierfür ein entsprechendes Szenario, einschließlich der Möglichkeit der Vertragsänderung, auszuarbeiten haben.

Für den Fall, dass die Nutzerzahlen im Vergleich zur im Mai 2014 mit rund 209.000 Haushalten bestehenden DVB-T-Nutzung (Quelle: Teletest Mai 2014) über 150.000 DVB-T2 Haushalten, das sind rund 70 % der derzeitigen Nutzung, zu liegen kommen sollten (vgl. zu diesem auch sonst vom Gesetzgeber als ausreichend angesehenen Schwellenwert § 3 Abs. 1 FERG), kann nach Auffassung der KommAustria davon ausgegangen werden, dass eine entsprechende Akzeptanz des Modells im Markt besteht, wobei in die Betrachtung dabei sowohl „umgestellte“ Personen, als auch DVB-T2-Erstnutzer einbezogen werden können. Bei Erreichen des Schwellenwertes soll (vgl. lit. g) auf Antrag des Multiplex-Betreibers – sofern auch die betroffenen Rundfunkveranstalter dies weiter nachfragen – eine Verlängerungsmöglichkeit um jeweils zwei Jahre bestehen. Für den Fall, dass die Nutzerzahlen sich unterhalb der genannten Schwelle bewegen, wird die KommAustria hinsichtlich einer Verlängerung der Frist unter anderem im Lichte der öffentlichen Interessen, der effizienten Nutzung von Funkfrequenzen und einem – auch tatsächlich genutzten – meinungsvielfältigen Angebot, über eine allfällige Verlängerung der Frist bzw. eine Erstreckung der Zeitdauer zur Erreichung eines Schwellenwertes zu entscheiden haben. Dabei werden das Geschäftsmodell des Multiplex-Betreibers und seine Investitionen, die tatsächlichen Nutzungszahlen, aber auch die Interessen der beteiligten Rundfunkveranstalter mit in die Betrachtung einzubeziehen sein. Bereits im Rahmen der Bewerbung wird der Multiplex-Betreiber daher ein Konzept zur Evaluierung der Nutzerzahlen im Vergleich zum Status Quo (Primär- und Sekundärgeräte) vorzulegen haben. Als Zeitpunkt der Evaluierung wird der 1. Februar 2019 vorgesehen, sodass eine entsprechende Entscheidung zeitgerecht vor dem Auslaufen der Frist des 1. August 2019 erfolgen kann.

Die KommAustria weist potentielle Antragsteller darauf hin, dass angesichts der grundlegenden Bedeutung dieser Frage voraussichtlich eine Absicherung der genannten Grundsätze im Rahmen von Auflagen des Zulassungsbescheides iSd § 25 Abs. 2 AMD-G erfolgen wird.

Z.5 (Endgerätekonzept)

Zu Z 5 lit. a: Die Verfügbarkeit einer Mehrzahl an konkurrierenden Modellen von Empfangsgeräten, die auf klar definierten technischen Mindestausstattungen basieren und flächendeckend im Handel verfügbar sind, bringt den betroffenen Konsumenten nicht nur mehr Auswahl, sondern führt auch zu einer den Verbrauchern zuträglichen Preisentwicklung von Endgeräten. Etwa hat die Einführung von DVB-H gezeigt, dass selbst ein attraktives Angebot ohne eine ausreichende Anzahl an Endgeräten eine besonders schlechte Ausgangsposition bei einer Markteinführung hat. Es wird daher von einem möglichen Multiplex-Betreiber eine Strategie für die Mobilisierung des Handels und der Hersteller zur Erreichung einer möglichst großen Endgeräteanzahl erwartet. Auch Erfahrungswerte etwa aus Großbritannien oder der Schweiz bei der Einführung von DAB+ zeigen, dass eine Vielfalt an Endgeräten ein Schlüssel zum Erfolg ist. Insoweit erscheint ein Modell, das auf einer kleinen Auswahl an proprietären, eigens für den österreichischen Markt produzierten Empfangsgeräte basiert, nicht geeignet, ein massenattraktives Angebot zu generieren. Weiters gilt es seitens des potentiellen Multiplex-Betreibers den Trend der in das Fernsehgerät integrierten Empfangsmodule zu beachten und diese Konsumenten, die vielfach bereits über DVB-T2 taugliche Endgeräte verfügen, nicht zur Anschaffung neuer Empfangseinheiten zu veranlassen. Auch hier wird sicherzustellen sein, dass solche Endgeräte ohne zusätzlichen technischen Aufwand Programme empfangen können. So würde etwa ein Modell der Verschlüsselung des EPG zum Schutz der Rechteinhabern von Filmen bei gleichzeitiger freier Empfangbarkeit der Programme (insbesondere der

öffentlich-rechtlichen Inhalte) gegenüber einem System der Grundverschlüsselung aller Programme auf der Plattform den Vorzug erhalten.

Zu Z 5 lit. b: Maßgeblich für den Erfolg der Einführung eines DVB-T2-Angebots wird eine einigermaßen homogene und ausreichend große Verfügbarkeit von im Handel und in den Haushalten befindlichen Empfangsgeräten sein, dies insbesondere was die Darstellung von interaktiven Zusatzdiensten betrifft. Die Kommunikation und die möglichst frühzeitige Offenlegung der künftigen Anforderungen an die Endgeräte in Richtung der Hersteller und des Handels sind daher wesentlich dafür, dass die Vorteile der digitalen Terrestrik auch von den Konsumenten wahrgenommen werden können.

Zu Z 5 lit. c: Insbesondere was die Eignung gewisser Endgeräte für die einwandfreie Darstellung von interaktiven Zusatzdiensten anbelangt, kann eine Auszeichnung („Zertifizierung“) von entscheidender Bedeutung sein. In diesem Bereich ist auch die enge Zusammenarbeit zwischen dem Multiplex-Betreiber, den Rundfunkveranstaltern und allfälligen weiteren Diensteanbietern gefordert, um eine gemeinsame Plattform für die Auszeichnung jener Geräte zu schaffen, die den gemeinsam formulierten technischen Anforderungen und Ausstattungen entsprechen. Dieser Weg wurde bereits mit Erfolg bei DVB-T umgesetzt. Gegenüber dem Modell der Multiplex-Plattformen MUX D, E und F sollte der Multiplex-Betreiber auf MUX A insbesondere hinsichtlich der Programme des Österreichischen Rundfunks einen offenen Zugang mit handelsüblichen Endgeräten sicherstellen, um eine möglichst breiten Anzahl an Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmern den Konsum der öffentlich-rechtlichen Inhalte zu ermöglichen.

Zu Z 5 lit. d: Aufgrund der Umstellung des Übertragungsstandards von DVB-T auf DVB-T2 werden sämtliche in den Haushalten befindliche, nicht bereits jetzt DVB-T2 tauglichen Endgeräte auszutauschen sein. Es soll daher seitens des Multiplex-Betreibers die Umstellung von einem Konzept begleitet werden, das die Verbreitung von geeigneten Endgeräten an vorsieht. Ein solches Konzept muss nicht ein umfassendes Fördermodell wie bei der Einführung von DVB-T vorsehen, sondern könnte sich etwa auf das Anbieten spezieller – entsprechend kostengünstiger – Empfangsgeräte beziehen. Ein solches Konzept könnte etwa besonders darauf Bedacht nehmen, dass kostengünstige, bereits im Markt verfügbare und in der untersten Preiskategorie angesiedelte Endgeräte gerade das Angebot des Österreichischen Rundfunks ohne den Ankauf weiterer technischer Hilfsmittel empfangen können oder diese technischen Hilfsmittel entsprechend zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Bestimmung des Kreises der sozial benachteiligten Haushalte kann etwa auf die Definition der nach §§ 47 ff Fommeldegebührenordnung, BGBl. I Nr. 170/1970 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003, von den Rundfunkgebühren befreiten Rundfunkteilnehmern oder auf die Anspruchsvoraussetzungen für die Sozialhilfe zurückgegriffen werden.

Zu Z 5 lit. e: Im Bereich der Terrestrik kommt es bereits jetzt zu einem nicht unerheblichen Einsatz von mobilen Endgeräten. Hier ist etwa an DVB-T Sticks gemeinsam mit Laptops oder Tablet-Computern zu denken. Zur weiteren Möglichkeit einer solchen Nutzung wird ein Konzept zum Einsatz solcher mobiler Empfangsmöglichkeiten bei einer Auswahlentscheidung von Vorteil sein, um auch weiterhin diese Form der Nutzung der Terrestrik zu ermöglichen.

Z 6 (Programmangebot)

§ 24 Abs. 1 Z 6 AMD-G wurde mit der Novelle zum Privatfernsehgesetz BGBl. I Nr. 97/2004 eingefügt. Die Begründung zum diesbezüglichen Initiativantrag (430/A BlgNR XXII. GP) führt dazu wörtlich aus: „Die Auswahlgrundsätze für Multiplex-Betreiber werden ergänzt um ein inhaltliches Kriterium, nämlich dass der Multiplex-Betreiber danach zu trachten hat, ein möglichst meinungsvielältiges Programmangebot zu verbreiten. Die konkrete Auswahl der digitalen Programme bleibt allerdings dem Multiplex-Betreiber überlassen, wobei er Programmen mit Österreichbezug Vorrang einzuräumen hat. Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber im Wege von Auflagen nach § 25 Abs. 2 AMD-G inhaltliche Kriterien zur Programmpaket-Zusammenstellung auferlegen.“

Das Kriterium des Österreichbezugs war bereits in der Stammfassung des Privatfernsehgesetzes in § 7 PrTV-G (über die Auswahlkriterien für analoges terrestrisches Fernsehen) enthalten. Dazu hat der Verfassungsausschuss (im Ausschussbericht 720 BlgNR XXI. GP) eine Ausschussfeststellung getroffen, die auch für die gegenständliche Bestimmung herangezogen werden kann:

„Der Verfassungsausschuss hält zu § 7 und § 8 betreffend die Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen fest, dass unter ‚österreichbezogenen Beiträgen‘ als ein Kriterium für die Zulassung von analogem terrestrischen Fernsehen insbesondere österreichspezifische Fernsehproduktionen in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Gegenwartskunst sowie österreichische Unterhaltung zu verstehen sind.“

Zum Programmangebot ist weiters festzuhalten, dass digitale Programme im Sinne dieser Verordnung nicht nur Programme im Sinn des § 2 Z 8 AMD-G sondern auch digitale Hörfunkprogramme umfassen. Das Programmangebot kann auch spezielle Programme für mobilen Rundfunk umfassen, die auf einem Multiplex gemeinsam mit terrestrischen Programmen übertragen werden könnten (vgl. die Ausführungen in den Erläuterungen zum Digitalisierungskonzept S 17 f). Der Schwerpunkt der Belegung sollte jedoch, mit Rücksicht auf die Möglichkeit des Betriebes von Multiplex-Plattformen für digitalen Hörfunk, auf Fernsehprogrammen liegen.

Zu Z 6 lit. a: Im Sinne der Meinungsvielfalt sollte der Nachfrage nach Verbreitung möglichst vieler Programme und Rundfunkveranstalter aufgrund der insgesamt zur Verfügung stehenden Anzahl an Bedeckungen weitestgehend Rechnung getragen werden können. In diesem Zusammenhang kann auch durch die Wahl der technischen Parameter sowie der Festlegung der ausgestrahlten Bild- und Tonqualität eine Änderung der Anzahl der möglichen Programme erreicht werden. Zielsetzungen bei der Beurteilung des Programmportfolios ist es, neben den bereits über MUX D, E und F empfangbaren Programmen ein möglichst breites und meinungsvielältiges Angebot an Programmen möglichst vieler verschiedener Rundfunkveranstalter zur Bereicherung des Fernsehangebotes zu schaffen.

Dabei steht jedoch die Anforderung möglichst viele Programme zu verbreiten in einem Spannungsverhältnis zur Bild- und Tonqualität (Z 2 lit. e), der Ausstrahlung interaktiver Zusatzdienste (Z 2 lit. d bzw. Z 4 lit. b) und insbesondere zur Ausstrahlung von Programmen in datenintensiven Formaten wie HD (Z 2 lit. f) oder allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auch 3D oder andere technische Fortentwicklungen. Um diese datenratenintensiveren Angebote nicht von vornherein gegenüber SD-Angeboten zu benachteiligen, ist daher vorgesehen, diese Angebote für die Beurteilung der Meinungsvielfalt auf die genutzten Kapazitätseinheiten herunterzubrechen und die für die Verbreitung von Programmen genutzten Einheiten gegeneinander abzuwägen, wobei jenes Konzept bevorzugt sein wird, das mehr Kapazitätseinheiten in Relation zu der insgesamt nach dem jeweiligen Konzept zur Verfügung stehenden Einheiten für die Programmverbreitung nutzt.

Zu Z 6 lit. b: Ein Vorteil von DVB-T2 ist die Möglichkeit der Verbreitung von HD-Inhalten. Es soll daher jenes Konzept in der Auswahl bevorzugt werden, das mehr HD-Inhalte bereitstellt. Auch hier wird zur Vergleichbarkeit auf die jeweils für HD-Angebote genutzten Kapazitätseinheiten in Relation zu den insgesamt verfügbaren Kapazitätseinheiten abgestellt werden.

Zu Z 6 lit. c: Aus Gründen der Meinungsvielfalt wären grundsätzlich neue Angebote zu bevorzugen. Bei der Neuvergabe würde dies jedoch automatisch die Verdrängung der bisher verbreiteten Programme bedeuten. Es soll daher jener Antragsteller einen Vorteil erhalten, der sicherstellt, dass die bisher terrestrisch über MUX A und MUX B verbreiteten Programme auch weiterhin über diese Plattformen verbreitet werden.

Zu Z 6 lit. d: Für den Fall frei verfügbarer Datenrate soll die Auswahl zugunsten jenes Antragstellers fallen, der die in § 24 Abs. 1 Z 6 AMD-G und in Z 6 lit. a genannten Ziele auch bei der Auswahl weiterer Programme für die Belegung der freien Datenrate besser gewährleistet und dies mittels eines entsprechenden Konzepts zur Programmauswahl belegen kann. Ein solches Konzept kann sich etwa an der Beilage zum Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, orientieren.

Zu Z 6 lit. e: Als Betreiber eines Kommunikationsnetzes wird dem Multiplex-Betreiber der diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern obliegen. Bei der Auswahl des Zulassungsinhabers wird die Regulierungsbehörde ein besonderes Augenmerk darauf lenken, mit welchen Maßnahmen Antragsteller die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs zu gewährleisten planen. Neben dem generellen Zugang zu diesem Kommunikationsnetz gilt es auch, einen gleichberechtigten Zugang zu den darauf zur Umsetzung gebrachten Technologien für bestimmte Dienste oder Anwendungen zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang sind auch gegebenenfalls Maßnahmen und Auflagen nach dem 5. Abschnitt des Telekommunikationsgesetzes 2003 zu berücksichtigen. Im Hinblick auf eine diesbezügliche Marktanalyse kann die faire, ausgewogene und nichtdiskriminierende Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten durch Auflagen nach § 27 Abs. 3 AMD-G sichergestellt werden. Weiters sind in diesem Zusammenhang jedenfalls Auflagen nach § 25 Abs. 2 Z 1, 5, 6, 7 und 8 zu erteilen.

Zu Z 6 lit. f: Eine kosteneffiziente Konfiguration des Sendernetzes und insbesondere auch ein Konzept zur Signalzubringung stellt eine wesentliche Voraussetzung für ein meinungsvielältiges Angebot mit österreichbezogenen Programmen dar. Nur durch die Gewährleistung einer kosteneffizienten Verbreitung kann bestehenden und künftigen Programmveranstaltern der Zugang zur digitalen Terrestrik als ökonomisch leistbare und sinnvolle Möglichkeit zur Verbreitung ihrer Programme ermöglicht werden. Es gilt auch die finanziellen Möglichkeiten und die technischen Bedürfnisse kleinerer Programmanbieter in der Planung zu berücksichtigen.

Einem Modell, nach dem sich die Kosten für Programmveranstalter an deren jeweiliger wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit orientieren, sind auf Grund der Nichtdiskriminierungsklauseln des § 25 Abs. 2 Z 1 und 5 AMD-G enge Grenzen gesetzt. Umso wichtiger ist es, bereits bei der grundsätzlichen Konzeption des Netzaufbaus auf Kosteneffizienz zu achten und eine Abwägung gegen die anderen Anforderungen (insbesondere nach Z 1 und 2) durchzuführen. Es kann etwa zu berücksichtigen sein, dass mehrere Plattformen gemeinsam betrieben werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Regelung auch wirtschaftlicher Aspekte des Multiplex-Betriebs ergibt sich aus der notwendigen Bedachtnahme auf wirtschaftliche Anforderungen gemäß § 24 Abs. 2 AMD-G.

Zu Z 6 lit. g: Um möglichen Befürchtungen für den Fall der Beteiligung eines Rundfunkveranstalters an einem Multiplex-Betreiber entgegenzutreten, soll bei der Auswahl der verbreiteten Programme eine nichtdiskriminierende Behandlung aller Rundfunkveranstalter zur Wahrung der Meinungsvielfalt sichergestellt werden. Geeignete Maßnahmen werden gegebenenfalls nach § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G bescheidmäßig aufzuerlegen sein.

Zu Abs. 2: Bisher stellte MUX A jene Bedeckung dar, die zur Erfüllung des terrestrischen Versorgungsauftrages des ORF herangezogen wurde. Bereits seit 2013 werden zwei Programme des ORF zusätzlich in HDTV verschlüsselt über MUX D ausgestrahlt. Es bleibt daher offen, ob der ORF in Zukunft seine Programme weiterhin über MUX D ausstrahlen möchte und seitens des Multiplex-Betreibers ein entsprechender Ausbau von MUX D erfolgt (der im Übrigen aufgrund des Diskriminierungsverbots wohl auch von den anderen über die Plattform verbreiteten Programmen finanziell mitzutragen sein wird), oder ob auch weiterhin MUX A dafür herangezogen werden wird. Es soll daher grundsätzlich auch die Möglichkeit bestehen, die Verbreitung von Programmen über MUX D, MUX E und MUX F bei der Auswahlentscheidung für MUX A/B zu berücksichtigen. Zur Absicherung der gegenüber privaten Rundfunkveranstaltern gesetzlich umschriebenen Verbreitungsanforderungen des ORF, die vermutlich weit über die Anforderungen der anderen, privaten Rundfunkveranstalter hinausgehen, ist ein Konzept für eine Bedeckung vorzusehen, das – bei entsprechender Nachfrage – eine geografisch umfassende Verbreitungsmöglichkeit vorsieht. Da sich – insbesondere auch im Hinblick auf die Anforderungen des Abs. 1 Z 4 und 6 – die Notwendigkeit zur Anpassung anderer Zulassungsbescheide ergeben kann, wird der Multiplexbetreiber, abhängig von seinem konkreten Konzept, entsprechende Anträge auf Abänderung der Zulassungsbescheide zu stellen haben, sodass diese im Rahmen einer allfälligen Zulassungserteilung entsprechend zeitgleich abgeändert werden. Es betrifft dies insbesondere die Frage der Programmbelegung und der Grundverschlüsselung.

Zu § 4:

§ 24 Abs. 3 wurde mit der Novelle zum AMD-G BGBl. I Nr. 97/2004 eingefügt. Die Begründung zum diesbezüglichen Initiativantrag (430/A B1gNR XXII. GP) führt dazu wörtlich aus:

„Um sicherzustellen, dass nur Unternehmen, die über die notwendige Finanzkraft verfügen, um eine Multiplex-Plattform zu betreiben, in das Auswahlverfahren einbezogen werden, soll die Regulierungsbehörde mit Verordnung vorschreiben können, dass die finanziellen Voraussetzungen z.B. im Weg einer vorzulegenden Bankgarantie glaubhaft zu machen sind.“

Die in § 5 vorgesehenen Unterlagen orientieren sich an den bisherigen Erfahrungen der KommAustria in den durchgeführten Zulassungsverfahren. Die hier vorgeschriebenen Unterlagen stellen jedenfalls nur eine Mindestvoraussetzung dar. Auf Basis dieser Unterlagen wird die Behörde im Verfahren beurteilen, inwieweit die finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt sind bzw. diese glaubhaft gemacht werden.

Im Rahmen der Planrechnungen sind die Kosten für die Signalverbreitung (Sendestandorte, Sendebetrieb, Signalzubringung) gesondert auszuweisen, weil sie ein wesentliches Kostenelement darstellen und auf diese Weise auch die Vergleichbarkeit der Konzepte verschiedener Antragsteller sichergestellt wird. Innerhalb der Signalverbreitung gilt dies in besonderer Weise für die Kosten der Signalzubringung (etwa per Leitung), sodass diese Kosten zu Vergleichszwecken ebenfalls gesondert auszuweisen sind.

Die Angabe der Kosten für den einzelnen Rundfunkveranstalter stellt ein weiteres wesentliches Element in der Vergleichbarkeit der Angebote dar und ist auch im Rahmen der Auswahlentscheidung von Bedeutung. Das Vorliegen dieser Daten dient auch der Möglichkeit der Überprüfbarkeit eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs zu der Plattform. Dabei schadet es nicht, dass es sich nur um die voraussichtlichen Kosten handelt, weil hier für die Behörde die Vergleichbarkeit im Vordergrund steht und nicht derart in das Businessmodell des Multiplex-Betreibers eingegriffen werden soll, dass er sich bereits im Auswahlverfahren auf die genauen Verbreitungskosten festlegen soll. Der

Wert wird aber jedenfalls als Richtmarke sowohl für die Behörde als auch die Rundfunkveranstalter dienen.

Neben den Jahresabschlüssen sind auch die zugehörigen Prüfberichte des Abschlussprüfers nach § 273 Unternehmensgesetzbuch (UGB) vorzulegen. Im Falle von nicht-österreichischen Antragstellern werden diesen Unterlagen entsprechende Unterlagen vorzulegen sein. Im Hinblick darauf, dass das Zulassungsverfahren zügig durchzuführen sein wird und gewisse Angaben in den Jahresabschlüssen nur entweder durch ergänzende Nachfragen oder die Angaben in den Prüfungsberichten entsprechend aufgeklärt werden können, wird die zwingende Vorlage dieser Berichte bereits mit dem Zulassungsantrag vorgesehen. Bei einem Antragsteller, der erst gegründet wurde und daher noch über keine Jahresabschlüsse verfügt, wird das Hauptaugenmerk daher auf die übrigen Unterlagen sowie die Eröffnungsbilanz zu legen sein.

Nachdem damit zu rechnen ist, dass der Aufbau und der Betrieb einer bundesweiten Multiplex-Plattform erhebliche Kosten verursachen und insbesondere Anfangsinvestitionen erfordern wird, haben Antragsteller glaubhaft zu machen, dass sie über entsprechende Finanzmittel verfügen, um einerseits die Investitionen in ein bundesweites Sendernetz überhaupt tätigen zu können und die (zwangsläufig) entstehenden Anfangsverluste decken können, um den Betrieb der Plattform aufrecht zu erhalten. Solche Unterlagen können die in Z 4 angeführten Erklärungen umfassen, können aber etwa auch zu diesem Zweck gebundene Rücklagen umfassen.

Zu § 5:

Zu Abs. 1 und 2: Für die Frage, ob ein Gebiet als versorgt gilt, wird wie bisher vom stationären Empfang ausgegangen. Die dafür erforderlichen Feldstärkewerte können nach den hier referenzierten Implementierungsleitlinien ermittelt werden. Für die Definition der Mindestfeldstärken für eine Versorgung ist die Festlegung einer Ortswahrscheinlichkeit erforderlich. Auf Grund der statistischen Natur der digitalen Empfangssignale mit einem charakteristischen Verhalten wird für die Basisversorgung die erforderliche Ortswahrscheinlichkeit mit 95% festgelegt. Eine Versorgung von 95% der Orte in einem kleinen Gebiet entspricht dabei nach dem Technischen Bericht des ETSI TR 101 190 (Punkt 9.1.4) einem „guten Empfang“ („good coverage of a small area“). Hinsichtlich der Implementierungsleitlinien ETSI TR 102 831 ist anzumerken, dass diese hinsichtlich des Netzaufbaus auf die bestehenden Richtlinien ETSI TR 101 190 für DVB-T verweisen (vgl. Punkt 12 der Spezifikation). Daher geht die KommAustria davon aus, dass obige Definition auch für DVB-T2 anzuwenden ist.

Weitere Empfangsmodi wie portabel (indoor) oder mobil, die erhöhte Feldstärkewerte erfordern, sind für die Darstellung der Vorteile von DVB-T/DVB-T2 ebenfalls relevant, jedoch nicht für die Frage, ob eine Versorgung grundsätzlich angenommen werden kann. Die Empfangsmodi werden ebenfalls im zitierten Technischen Bericht (Punkte 9.1.2 und 9.1.3) definiert: „Stationär“ („fixed antenna reception“) bezieht sich auf einen Empfang mit einer gerichteten, auf Hausdachhöhe (in 10 m Höhe) montierten Antenne, „mobil“ („portable antenna reception – Class A – outdoor“) auf einen Empfang im Freien mit einer Antenne in 1,5 m Höhe; „portabel (indoor)“ („portable antenna reception – Class B – ground floor indoor“) auf einen Empfang innerhalb eines Hauses im Erdgeschoß in einem Raum mit Außenfenster mit einer Antenne in 1,5 m Höhe.

Zu Abs. 3: Die vorgesehenen Versorgungsgrade und Zeitpunkte gehen von einer entsprechenden Verfügungsgewalt über die bereits bestehenden (analogen) Sendeanlagen und –standorte bzw. einer raschen privatrechtlichen Einigung über deren Nutzung aus. Nach § 8 ORF-G bzw. § 8 Abs. 2 TKG 2003 ist der Multiplex-Betreiber berechtigt, die Sendeanlagen des ORF bzw. Antennentragemasten oder Starkstromleitungsmasten mitzubeneutzen. Sofern eine vertragliche Einigung darüber nicht erfolgen kann, kann die Regulierungsbehörde zur Entscheidung angerufen werden. Nach der getroffenen Regelung sind die vorgesehenen Fristen für die Herstellung der Versorgung für die Dauer solcher Verfahren gehemmt. Der Antragsteller kann somit diese Verfahren bei der Darstellung des Roll-Out-Planes vernachlässigen und ist in der Auswahl nicht gegenüber dem Inhaber der bestehenden Sendeanlagen bzw. Standorte benachteiligt.

Zu § 6:

Bei der Beurteilung der finanziellen Voraussetzungen sind Fördermittel nur dann zu berücksichtigen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung verbindliche Förderzusagen bestehen. Es kann aber durchaus dargestellt werden, inwiefern sich die zugesagten Fördermittel auf den Ausbau der Multiplex-Plattform auswirken würde, etwa in einem schnelleren Aufbau der Infrastruktur.

Zu § 7:

§ 7 regelt das Inkrafttreten.